

Sind Bewohner sozialer Einrichtungen von den Rundfunkgebühren befreit?

Von Rechtsanwältin Sybille Jahn

Das Problem

Noch vor Inkrafttreten des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages haben sich die Intendanten der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten darauf verständigt, dass Bewohner von Pflegeheimen ab dem 1.1.2013 vorerst keine Rundfunkgebühren zahlen müssen. Dieser Entschluss ist durchaus zu begrüßen. Rechtssicherheit wird hierdurch jedoch nicht geschaffen, da sich eine solche Gebührenbefreiung den Regelungen des neuen Rundfunkänderungsstaatsvertrages so nicht entnehmen lässt. Während sich die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten diesem Problem im Hinblick auf Bewohner von Pflegeheimen gestellt haben, bleibt die Rundfunkgebührenpflicht für Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe nach wie vor fraglich. Über Einrichtungen des betreuten Wohnens und ambulant betreute Wohngemeinschaften enthält der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages ebenfalls keine expliziten Regelungen. Hier ist die Antwort auf die Frage nach der Gebührenpflicht der Bewohner in § 3 Abs. 1 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages zu suchen.

Die Lösung

Bis der Gesetzgeber eine eindeutige Regelung geschaffen hat, werden Pflegeheime von den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten als Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages behandelt. Das hat zur Konsequenz, dass die Beitragspflicht für die einzelnen Zimmer und damit die Bewohner entfällt. Um in den Genuss der Beitragsbefreiung zu kommen, müssen sich die Bewohner aber beim Beitragsservice von der Rundfunkbeitragszahlung abmelden.

Für Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe haben die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten keine Aussage getroffen. Handelt es sich aber um Einrichtungen, bei denen die Betreuung der Bewohner im Vordergrund steht, ist die Situation durchaus mit Pflegeheimen zu vergleichen. Bewohner solcher Einrichtungen sollten daher unter Bezugnahme auf die für Pflegeheime getroffene Zusage versuchen, sich ebenfalls von der Rundfunkbeitragszahlung abzumelden. Darüber hinaus sollten sie prüfen, ob eine Befreiung oder Ermäßigung nach § 4 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages aufgrund des Bezuges bestimmter

Sozialleistungen oder aufgrund des Grades der Behinderung für sie in Betracht kommt und gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag stellen.

Einrichtungen des betreuten Wohnens und ambulant betreute Wohngemeinschaften sind keine Gemeinschaftsunterkünfte sondern jeweils Wohnungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages. Daher ist für jede Wohneinheit beziehungsweise jede Wohngemeinschaft eine Person zur Beitragszahlung verpflichtet. Alle anderen Bewohner können sich von der Rundfunkbeitragszahlung abmelden. Darüber hinaus sollte aber auch hier jeder Bewohner prüfen, ob individuelle Befreiungen oder Ermäßigungen in Betracht kommen und diese gegebenenfalls beantragen. Erteilte Befreiungen und Ermäßigungen gelten auch für den jeweiligen Ehepartner oder eingetragenen Lebensgefährten.

INFORMATIONEN

Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte,
Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft,
www.iffland-wischnewski.de